

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

30. APR. 1974

Gesetz: BetrVG 1972 § 87 Abs. 1 Nr. 8 und 9, § 5 Abs. 3

Leitsätze:

Der Betriebsrat hat nach § 87 Abs. 1 Nr. 9
BetrVG 1972 auch dann mitzubestimmen, wenn aus einem
einheitlichen Bestand von Werkmietwohnungen für
alle Arbeitnehmer eines Betriebes oder Unternehmens
einem leitenden Angestellten eine Wohnung zugewiesen
werden soll.

Aktenzeichen: 1 ABR 36/73
Beschluß des BAG vom 30. April 1974

LAG Baden-Württemberg
(Freiburg)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ABR 36/73

Ta BV 2/72 Baden-Württemberg
(Freiburg)

erklärt am
1. April 1974

z. Henkelmann,
Arbeitsinspektorin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. April 1974 durch den Richter Dr. Auffarth als Vorsitzenden, die Richter Wendel und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Mussil und Gnade beschlossen:

1. Auf die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 18. April 1973 - 8 Ta BV 2/72 - aufgehoben.
2. Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluß des Arbeitsgerichts Lörrach vom 1. August 1972 - 2 BV 5/72 - wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Zuweisung der Werkmietwohnung in Herten, Brunnenweg 18, an den Beteiligten Dr. Armando Di Teodoro der Mitbestimmung des Antragsgegners unterlag.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I. Antragstellerin ist die Betriebsstätte Gr der Firma C -G AG B, eines Unternehmens der chemisch-pharmazeutischen Industrie. Die Gr Betriebsstätte beschäftigt 1337 Arbeitnehmer, darunter 58 leitende Angestellte. Sie verfügt über 675 Werkmietwohnungen, von denen 627 in ihrem Eigentum stehen und 48 angemietet sind. Von einigen wenigen Werkmietwohnungen abgesehen, die in der Regel für neu einzustellende Arbeitnehmer mit Trennungsgeldberechtigung freigehalten werden, sind alle übrigen Wohnungen an Werksangehörige vermietet, darunter zur Zeit 35 Wohnungen an leitende Angestellte. Die Antragstellerin hat sich zur Vergabe an ihre leitenden Angestellten weder eine bestimmte Anzahl konkret bezeichneter Wohnungen noch einen bestimmten Prozentsatz der Wohnungen vorbehalten.

Die Zuweisung von Werkmietwohnungen an Arbeitnehmer im Sinne des § 5 Abs. 1 BetrVG 1972 erfolgte bisher nach folgendem Verfahren: Eine von der Antragstellerin und dem Betriebsrat (Antragsgegner) gemischt besetzte Kommission arbeitete einen gemeinsamen Vorschlag aus, über den dann einerseits der Personalleiter der Antragstellerin als Beauftragter der Arbeitgeberseite und andererseits der Betriebsrat abschließend befanden. In der Vergangenheit konnte dabei in allen Fällen Einigung erzielt werden. Soweit dagegen an leitende Angestellte Werkmietwohnungen neu oder im Wege des Tausches zugewiesen worden sind, hat die Antragstellerin die Zuteilung nach eigenem Ermessen vorgenommen und hiervon die vorerwähnte Kommission nachträglich informiert. Dieses Verfahren blieb bislang vom Antragsgegner unbeanstandet.

Die Antragstellerin hat nun dem weiteren Beteiligten Dr. T, einem leitenden Angestellten, im Tausch gegen eine von diesem bis dahin bewohnte Stockwerkswohnung ein in H, B weg 18, gelegenes Einfamilienhaus als Werkmietwohnung zugewiesen. Dagegen hat der Antragsgegner unter Hinweis auf sein Mitbestimmungsrecht bei der Zuweisung von Werkmietwohnungen Einspruch erhoben und seinerseits einen anderen

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Bewerber mit mehr Kindern für die Zuweisung des Einfamilienreihenhauses vorgeschlagen. Dieser Vorgang bildet den Anlaß für das vorliegende Beschlußverfahren, in welchem die Antragstellerin folgenden Standpunkt vertritt:

Da das Betriebsverfassungsgesetz gemäß § 5 Abs. 3 BetrVG 1972 auf leitende Angestellte keine Anwendung finde, unterliege auch die Zuweisung von Werkmietwohnungen an diesen Personenkreis nicht der Mitbestimmung des Betriebsrats. In der Zuweisung der Wohnung an einen leitenden Angestellten liege zudem die mitbestimmungsfreie Schließung einer Sozialeinrichtung im Sinne von § 87 Abs. 1 Nr. 8 BetrVG 1972. Deshalb sei es auch unschädlich, daß sie - die Antragstellerin - sich nicht einen Teil der Wohnungen von vornherein für leitende Angestellte reserviert habe. Die Interessen der nichtleitenden Arbeitnehmer seien hinreichend gewahrt, da eine Wohnung vom Arbeitgeber nicht einseitig zum Zwecke der Zuweisung dieser Wohnungen an einen leitenden Angestellten gekündigt werden könne. Würde sie - die Antragstellerin - einige Wohnungen aus dem Gesamtbestand zur ausschließlichen Vergabe an leitende Angestellte zur Verfügung halten, so würde dies dazu führen, daß stets ein Teil der Wohnungen leer stünde und so auch nicht an andere Arbeitnehmer vergeben werden könnte. Der dadurch bedingte Verwaltungsmehraufwand und die Mietausfälle müßten ggf. durch Mieterhöhungen aufgefangen werden.

Die Antragstellerin hat deshalb zuletzt (in der Beschwerdeinstanz) beantragt,

festzustellen, daß die Zuteilung einer Werkswohnung an einen leitenden Angestellten nicht mitbestimmungspflichtig ist,

hilfsweise festzustellen, daß die Zuweisung der Werkswohnung in H , B weg, an den Beteiligten Dr. A T durch die Werksleitung nicht der Mitbestimmung des Betriebsrats der Antragstellerin unterliegt.

Der Antragsgegner hat beantragt,
den Antrag zurückzuweisen.

Er vertritt die Auffassung, daß nach § 87 Abs. 1 Nr. 9 BetrVG 1972 die Zuweisung von Werkwohnungen auch dann der Mitbestimmung unterliege, wenn diese an leitende Angestellte vergeben



- 4 -

werden. Der beteiligte Betriebsrat räumt ein, der bisherigen Praxis der Werksleitung, wonach diese die Zuweisung von Wohnungen an leitende Angestellte allein vornehme, nicht widersprochen zu haben. Darin liege jedoch kein Verzicht auf jede künftige Mitbestimmung. Vorliegend habe der Betriebsrat auch keine Mitbestimmung über Belange von leitenden Angestellten für sich in Anspruch genommen, sondern nur die durch die Entscheidung der Werksleitung betroffenen Interessen eines anderen Arbeitnehmers wahren wollen. Das insoweit bestehende Mitbestimmungsrecht könne weder mit dem Hinweis auf die bisherige Praxis noch mit den erhöhten Kosten bei Ausgliederung spezieller Wohnungen für leitende Angestellte wegdiskutiert werden. Es gehe nicht um ökonomische Zweckmäßigkeiten, sondern allein darum, ob in Fällen der vorliegenden Art ein Mitbestimmungsrecht besteht. In der Zuweisung der freistehenden Wohnung an den Beteiligten Dr. T könne auch keine Entwidmung der Sozialeinrichtung "Werkswohnung" und die gleichzeitige Errichtung einer Sozialeinrichtung für leitende Angestellte gesehen werden, weil dadurch das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats umgangen würde.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag zurückgewiesen. Es hat die Meinung vertreten, jeder bei der Antragstellerin beschäftigte nichtleitende Arbeitnehmer könne sich genau so wie jeder leitende Angestellte um die Zuweisung einer jeden freiwerdenden Werkswohnung bemühen und komme deshalb bei dem Vergabeverfahren, das bei der Antragstellerin geübt werde, als potentieller Mieter in Betracht. Nur die Zuweisung einer ausschließlich und von vornherein für leitende Angestellte reservierten Werkswohnung an einen leitenden Angestellten sei mitbestimmungsfrei.

Auf die Beschwerde der Antragstellerin hat das Landesarbeitsgericht den Beschluß des Arbeitsgerichts abgeändert und nach deren Hilfsantrag entschieden. Es hat die Auffassung vertreten, durch die Zuweisung der Werkswohnung an den Beteiligten Dr. T seien die Interessen der Arbeitnehmer nur unwesentlich berührt worden. Jedenfalls seien die Interessen der Arbeitnehmer hierdurch nicht so entscheidend

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



betroffen worden, daß es zwingend erforderlich und gerechtfertigt wäre, abweichend von § 5 Abs. 3 BetrVG 1972 auch einen leitenden Angestellten in das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats miteinzubeziehen. Das Mitbestimmungsrecht scheide vorliegend vor allem aber deswegen aus, weil in der Zuweisung der Werkswohnung an den leitenden Angestellten insoweit zugleich auch eine mitbestimmungsfreie Schließung bzw. Entwidmung dieser Werkswohnung als Sozialeinrichtung zugunsten einer Widmung dieser Wohnung für leitende Angestellte zu sehen sei.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Rechtsbeschwerde begehrt der Antragsgegner die Wiederherstellung der erstinstanzlichen Entscheidung, während die Antragstellerin beantragt, die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

II. Die Rechtsbeschwerde ist begründet; sie führt im Ergebnis zur Wiederherstellung des Beschlusses des Arbeitsgerichts.

1. Zutreffend haben die Vorinstanzen ihre Zuständigkeit zur Entscheidung über den Antrag gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG bejaht. Wie das Landesarbeitsgericht richtig ausgeführt hat, steht vorliegend die Frage zur Entscheidung, ob die Zuweisung einer Werkmietwohnung an den leitenden Angestellten Dr.

T - über dessen Eigenschaft als leitender Angestellter unter den Beteiligten kein Streit besteht - mitbestimmungspflichtig im Sinne von § 87 Abs. 1 Nr. 9 BetrVG 1972 war oder nicht. Es liegt deshalb keine gemäß § 87 Abs. 2 BetrVG 1972 in die Zuständigkeit der Einigungsstelle fallende Regulationsstreitigkeit vor, sondern eine Rechtsstreitigkeit über die Frage der Mitbestimmungspflichtigkeit einer Maßnahme des Arbeitgebers (vgl. Fitting-Auffarth, BetrVG, 10. Aufl., § 87 Anm. 71).

2. Das Landesarbeitsgericht hat die Auffassung vertreten, ein Mitbestimmungsrecht scheide vorliegend nicht nur deshalb aus, weil ein leitender Angestellter betroffen sei, sondern auch und vor allem deswegen, weil in der Zuweisung der Werkswohnung an den leitenden Angestellten insoweit zugleich auch eine mitbestimmungsfreie Schließung bzw. Entwidmung der Werkswohnung zugunsten einer Eröffnung bzw. Widmung dieser Wohnung für leitende Angestellte zu sehen sei. Diese Auffassung des Landesarbeitsgerichts ist abzulehnen. Es kann dabei dahin-

- 6 -

stehen, ob der vom Landesarbeitsgericht dargelegte Vorgang der Entwidmung und Neuwidmung in bezug auf eine Werkmietwohnung überhaupt Platz greifen kann, wenn lediglich der Kreis der Nutzungsberechtigten, nicht aber der Charakter der Einrichtung als solcher verändert wird. Jedenfalls würde - hält man diesen Weg für begrifflich und rechtlich überhaupt für möglich - der Umgehung von mitbestimmungspflichtigen Tatbeständen durch den Arbeitgeber Tür und Tor geöffnet. Das kann aber nicht rechtens sein. Die Antragstellerin kann sich auch nicht darauf berufen, die Verwaltung eines einheitlichen Wohnungsbestandes sei nicht nur beweglicher und ökonomisch richtiger, sondern verhindere auch das Leerstehen von Wohnungen und eröffne die Möglichkeit, daß solche leerstehende Wohnungen u.U. auch nichtleitenden Arbeitnehmern zugänglich gemacht würden. Diese Argumentation ist zwar richtig, doch muß dann, wenn die Antragstellerin auf der einen Seite diese Vorteile richtig erkennt, sie andererseits auch in Kauf nehmen, daß der Betriebsrat bei der Vergabe generell zu beteiligen ist. Will sie das vermeiden, dann muß sie von vornherein bestimmte Wohnungen oder aber mindestens eine bestimmte Anzahl aus ihrem Gesamtwohnungsbestand für leitende Angestellte reservieren. Bei der bisherigen Praxis der Antragstellerin sind auch keine Gefahren zu erkennen, wodurch ihre und ihrer leitenden Angestellten Interessen verletzt werden könnten. Würde sich nämlich der Betriebsrat aus sachfremden Erwägungen entgegen § 75 Abs. 1 BetrVG 1972 der Zuweisung einer Wohnung an einen leitenden Angestellten widersetzen, dann hätte die Einigungsstelle den sachbezogenen Wünschen des Arbeitgebers Rechnung zu tragen.

Hielte man es aber andererseits für zulässig, im Bedarfsfall allgemein zur Verfügung stehende Wohnungen für den Kreis der "übrigen Arbeitnehmer" zu entwidmen, um sie einem leitenden Angestellten zuzuweisen, so würde nicht nur das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats ausgehöhlt, sondern weit mehr Unsicherheit geschaffen, als dies bei einer klaren Abgrenzung der Fall sein könnte. Der Arbeitgeber könnte nämlich ohne jegliche weitere Kontrollmöglichkeit - weil nicht nachprüfbar - die Mitbestimmung dadurch unterlaufen, daß er im Falle eines ihm nicht

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



genehmen Vorschlags des Betriebsrats die betreffende Wohnung einem leitenden Angestellten anbietet. So könnte sich auch mit der Zeit das Aufteilungsverhältnis zwischen Wohnungen für leitende Angestellte einerseits und sonstige Arbeitnehmer andererseits ändern. Gerade weil die Antragstellerin hier aber selbst vorträgt, daß die Zuweisung sowohl an leitende Angestellte als auch an die übrigen Arbeitnehmer in der Vergangenheit nie zu Meinungsverschiedenheiten Anlaß gegeben oder Schwierigkeiten bereitet habe, kann erwartet werden, daß sich auch im Falle der Mitbestimmung des Betriebsrats die Verhältnisse innerbetrieblich nicht verändern werden. Will also die Antragstellerin ihren bisherigen Vergabemodus beibehalten, wofür viel sprechen kann, so braucht sie auch von vornherein nicht Sorge zu haben, der Betriebsrat könne sich nicht mehr einigungsbereit zeigen. Letztlich ist es aber etwas anderes, eine Sozialeinrichtung zu schließen oder zu beschränken, oder aber lediglich die Nutzungsvoraussetzungen zu ändern. In beiden Fällen werden nämlich ganz andere Umstände den jeweiligen Entschluß beeinflussen. Bei der Schließung bzw. Teilschließung werden meistens Gründe maßgebend sein, die im Leistungsvermögen des Arbeitgebers liegen, d.h. es werden wirtschaftliche Gründe den Anlaß für diese Maßnahmen bieten. Dagegen werden bei einer Nutzungsänderung einer Sozialrichtung die eben erwähnten Umstände kaum eine Rolle spielen. Deshalb ist auch die sachliche Unterscheidung gerechtfertigt, daß erstere Maßnahme gemäß § 88 Nr. 2 BetrVG 1972 für mitbestimmungsfrei, letztere aber für mitbestimmungspflichtig anzusehen ist.

3. Die Erwägungen des Landesarbeitsgerichts zur Frage der Schließung bzw. Entwidmung der Sozialeinrichtung sind aber auch deshalb bedenklich, weil in einem solchen Falle das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats nach § 87 Abs. 1 Nr. 8 BetrVG 1972 beeinträchtigt wird. Danach hat der Betriebsrat mitzubestimmen bei der "Ausgestaltung" und der "Verwaltung" von Sozialeinrichtungen. Besteht, wie hier, nur eine einheitliche Sozialeinrichtung, dann würde die "Aufteilung" dieser Sozialeinrichtung von Fall zu Fall auf leitende Angestellte einerseits und nicht-leitende Arbeitnehmer andererseits die "Ausgestaltung" und



"Verwaltung" dieser Sozialeinrichtung betreffen. Allerdings teilt der Senat nicht die Auffassung der Rechtsbeschwerde, der Arbeitnehmerbegriff in § 87 Abs. 1 Nr. 9 BetrVG 1972 umfasse auch die leitenden Angestellten, selbst wenn das Gesetz für sie in ihrer Eigenschaft als leitende Angestellte keine Anwendung finde. Hierin liegt der Versuch, Vorschriften des Gesetzes einmal personenbezogen, einmal sachbezogen zu sehen. Das ist weder rechtlich vertretbar noch praktikabel. Insbesondere steht dieser Auffassung der eindeutige Wortlaut des § 5 Abs. 3 Einleitungssatz BetrVG 1972 entgegen. Man kann deshalb nicht zwischen sach- und personenbezogenen Vorschriften des Gesetzes trennen. Die Überlegungen des Senats in bezug auf § 87 Abs. 1 Nr. 8 BetrVG 1972 beruhen auf anderen Erwägungen: Wird nämlich im konkreten Einzelfall die Aufteilung eines vorhandenen Gesamtbestandes an Werkmietwohnungen z.B. zugunsten der leitenden Angestellten verändert, dann liegt darin zugleich die Verkürzung des Gesamtwohnungsbestandes für die übrigen Arbeitnehmer. Damit ist aber eine Frage der Ausgestaltung und Verwaltung der Sozialeinrichtung angesprochen. Nicht die Verbesserung des Wohnungsbestandes für die leitenden Angestellten ist der mitbestimmungspflichtige Tatbestand, sondern die daraus folgende mögliche Benachteiligung der übrigen Arbeitnehmer. Dabei braucht eine Benachteiligungsabsicht von seiten des Arbeitgebers nicht gegeben sein.

4. Abzulehnen ist auch die Meinung der Antragstellerin, die Sozialeinrichtung "Werkmietwohnung" sei von vornherein jedenfalls im Umfange von 35 Wohnungen nicht allen Arbeitnehmern eröffnet. Bei der bisherigen Handhabung der Vergabe von Werkmietwohnungen bei der Antragstellerin ist nämlich jeder Arbeitnehmer, gleich ob leitender Angestellter oder nicht, potentieller Anwärter auf eine solche Wohnung. Wird nun einmal eine bisher von einem leitenden Angestellten bewohnte Wohnung frei, so ist gerade bei der Vergabep Praxis der Antragstellerin durchaus möglich, daß ein anderer Arbeitnehmer in diese Wohnung einzieht. Umgekehrt kann auch aus dem bisherigen Wohnungsbestand der übrigen Arbeitnehmer bei Freiwerden eine Wohnung in den "Bestand" der leitenden Angestellten überwechseln. Etwas anderes könnte nur gelten, wenn von vornherein bestimmte Wohnungen nur leitenden Angestellten zur Verfügung stünden.



5. Somit bleibt rechtlich entscheidend die Frage, ob die Zuweisung einer Wohnung in allen Fällen mitbestimmungspflichtig im Sinne von § 87 Abs. 1 Nr. 9 BetrVG 1972 ist, wenn der Bestand an Werkmietwohnungen einheitlich allen Arbeitnehmern, also auch leitenden Angestellten, zur Verfügung steht und die Belegung – wie hier – von Fall zu Fall entschieden wird. Dazu hat das Landesarbeitsgericht die Auffassung vertreten, die Interessen der nichtleitenden Arbeitnehmer würden im konkreten Falle jedenfalls nicht so entscheidend betroffen, daß es zwingend erforderlich und gerechtfertigt sei, abweichend von § 5 Abs. 3 BetrVG 1972 auch einen leitenden Angestellten in das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats miteinzubeziehen. Es geht aber nicht darum, einen "leitenden Angestellten in das Mitbestimmungsrecht einzubeziehen", sondern darum, zu entscheiden, daß und warum einem mitbewerbenden nichtleitenden Arbeitnehmer die freie Wohnung nicht zugewiesen wird. Sieht man die Problemstellung so, dann folgt daraus, daß es auf die Frage, ob die Interessen der übrigen Arbeitnehmer nur "unwesentlich" berührt werden, nicht ankommen kann. Die Interessenlage soll das Ergebnis der Mitbestimmung beeinflussen, also das "wie"; sie kann und darf aber nicht das "ob" berühren, also die Frage des Mitbestimmungsrechts an sich.

6. Im Schrifttum ist ganz einhellige Meinung, daß ein Mitbestimmungsrecht im Rahmen des § 87 Abs. 1 Nr. 9 BetrVG 1972 nur besteht, wenn die Werkmietwohnungen für Arbeitnehmer bestimmt sind, die zu der vom Betriebsrat repräsentierten Belegschaft gehören. Deshalb fallen unter das Mitbestimmungsrecht nicht Wohnräume, die nach ihrer Bestimmung von vornherein ausschließlich für leitende Angestellte vorgesehen sind (vgl. Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 87 RdNr. 270; Fitting-Auffarth, aaO., § 87 Anm. 53 letzter Satz; Wiese, GK-BetrVG, § 87 Anm. 128). Die überwiegende Meinung im Schrifttum nimmt – wie der Senat – bei der Vergabe von Werkmietwohnungen einen Mitbestimmungstatbestand aber dann an, wenn die einzelne Wohnung einem leitenden Angestellten zugewiesen werden soll, die Wohnanlage aber – wie hier – nicht ausschließlich für leitende Angestellte vorgesehen ist (vgl. Dietz-Richardi, aaO., § 87



RdNr. 272; Fitting-Auffarth, aaO., § 87 Anm. 53; Gnade-Kehrmann-Schneider, BetrVG, § 87 Anm. 31; Wiese, aaO., § 87 Anm. 128; Hanau, Praktische Fragen zur Neuregelung der Mitbestimmung in personellen Angelegenheiten, BB 1972, 451 452; anderer Meinung: Erdmann-Jüring-Kammann, BetrVG, § 87 Anm. 104; Arbeitsring Chemie, BetrVG 1972, § 87 Ziff. 9 Anm. 1). Die auch im Schrifttum mehrheitlich vertretene Auffassung hält der Senat für die einzig praktikable, will man einerseits das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats in solchen Fällen nicht schmälern, andererseits aber auch die berechtigten Interessen von Arbeitgeber und leitenden Angestellten berücksichtigen. In Streitfällen kann nämlich immer noch ein Interessenausgleich durch die Einigungsstelle herbeigeführt werden, sollte der Betriebsrat die Interessen auch der leitenden Angestellten nicht genügend berücksichtigen. Ließe man aber eine an sich mitbestimmungspflichtige Angelegenheit, an der gleichzeitig ein leitender Angestellter beteiligt ist, deshalb mitbestimmungsfrei, bliebe für einen echten Interessenausgleich kein Raum, weil der Arbeitgeber einseitig bestimmen könnte, und die Einigungsstelle erst gar nicht eröffnet würde.

Deshalb war die erstinstanzliche Entscheidung im Ergebnis wiederherzustellen, die Entscheidungsformel jedoch auf die konkrete Wohnungszuweisung an den Beteiligten Dr. T einzuengen, weil die Beschlußformel des Arbeitsgerichts auf die unzulässige Beantwortung einer abstrakten, d.h. nicht fallbezogenen Rechtsfrage hinauslief.

gez. Dr. Auffarth

Wendel

Bichler

Dr. Mussil

Gnade

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)